

Bestimmungen zur Anwendung des Preismodells „Comfort“ für Betreiber einer Wärmepumpe

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für elektrisch betriebene Wärmepumpen. Die Anwendung beschränkt sich ausschliesslich auf die Raumheizung.

2. Allgemeine Bedingungen

Das Bewilligungsverfahren ist abhängig vom Reglement über die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung, von den TBG-Werkvorschriften und den gesetzlichen Vorschriften. Die Freigabezeiten werden im Rahmen der jeweils geltenden Technischen Bestimmungen für Niederspannungskunden festgelegt. Die Wärmepumpenanlage ist so ausgelegt, dass sie den ganzen oder überwiegenden Teil des Wärmebedarfs mit Umwelt- und elektrischer Energie deckt.

3. Werkseitige Steuerung

Die Wärmepumpe wird täglich von 10.45–12.15 Uhr gesperrt und kann während zwei weiteren von den Technischen Betrieben Grabs beliebig wählbaren Stunden ausgeschaltet werden. Die durchgehende Sperrzeit beträgt höchstens zwei Stunden. Nach einer Sperrung von weniger als zwei Stunden beträgt die anschliessende Freigabezeit mindestens eine Stunde.

4. Energiemessung / Ablesung

Bei einem jährlichen Energiebezug bis 48'000 kWh wird der gesamte Stromkonsum (Wärmepumpe und Normalkonsum) zu Konditionen gemäss dem Preismodell Comfort abgerechnet. Übersteigt der jährliche Energiebezug 48'000 kWh, finden die Konditionen laut Preismodell „Expert“ Anwendung. Die Zählerstände werden jährlich abgelesen. Weitere Ablesungen können nach Vereinbarung und gegen Aufpreis durchgeführt werden.

5. Strompreis

Die Preise entsprechen den jeweils gültigen Konditionen „Comfort“.

6. Wechsel auf Preismodell „Comfort“

Der Wechsel wird mit der Installation der Wärmepumpe und der Anpassung der Netzkommandoanlage möglich. Dabei muss vor der Installation der Wärmepumpe die „Anmeldung für elektrische Wärme“ erfolgen und die Bewilligung von den Technischen Betrieben Grabs erteilt werden. Weiter müssen die Installations- und Fertigstellungsanzeige fristgerecht eingereicht worden sein. Nach Vorliegen des Sicherheitsnachweises und der werkseitigen Plombierung der erforderlichen Netzkommandoanlage muss der Anlagebetreiber für eine Zwischenablesung besorgt sein.

7. Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen treten auf den 01. Oktober 2009 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.